



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 45

Freitag, den 30. November

2012

INHALT:

**A Bekanntmachungen der Gemeinden**

Hebesatzung der Gemeinde Lütetsburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013 . . . . . 211

**B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband . . . . . 211

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Hebesatzung der Gemeinde Lütetsburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 13.11.2012 beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Lütetsburg, den 13.11.2012

**Gemeinde Lütetsburg**

- Trännapp - (Gemeindedirektor)

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband

In dem Flurbereinigungsverfahren Bagband, Landkreis Aurich, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 59 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), zur **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen**.

Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

**Donnerstag, dem 20.12.2012, um 14.00 Uhr im Dorfvereinshaus Bagband, Harmsweg 3, 26629 Großefehn.**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) in gesonderten Auskunftsterminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern mit der Ladung übersandt. Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) werden die Verfahrensergebnisse in einem Auskunftstermin am Donnerstag, dem 20.12.2012, in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Dorfvereinshaus Bagband, Harmsweg 3, 26629 Großefehn, erläutert. Die Nebenbeteiligten erhalten keine persönliche Ladung zu dem Auskunftstermin.

Eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes liegt ab dem 03.12.2012 bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd Nr. 54 in 26629 Großefehn und der Samtgemeinde Hesel, Rathausstr. 14 in 26835 Hesel während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Aurich, 30.11.2012

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**  
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Bohlen)